107. Kann gegen ein unter bem Gesetse über Markenschutz vom 30. November 1874 eingetragenes Zeichen, das nach diesem Gesetse unwirksam war, nach dessen Eintragung in die Zeichenrolle des Batentamts auf Grund des § 24 des Gesetses zum Schutz der Warensbezeichnungen vom 12. Mai 1894 jene frühere Unwirksamkeit noch für die Zeit nach der Anmeldung zur Eintragung in die Zeichenrolle des Batentamts geltend gemacht werden, oder sind von jener Zeit ab für die Eintragung dieses Zeichens die §§ 9 und 12 des Gesetses

Bom 12. Mai 1894 ausschließlich maßgebend? Gesetz vom 30. November 1874 §§ 8. 11. Gesetz vom 12. Mai 1894 §§ 4. 9. 12.

- II. Civissenat. Urt. v. 10. Februar 1908 i. S. Société Française de Cotons à coudre (Bekl.) w. H. (Rl.). Rep. II. 345/02.
  - I. Lanbgericht Samburg.
  - II. Oberlanbesgericht bafelbft.

Unter der Herrschaft des Reichsgesetzs über Markenschutz vom 30. November 1874 waren am 29. September 1875 für C.-B., den Rechtsvorgänger der jetzt beklagten Gesellschaft, auf Grund Anmeldung vom 29. September 1875 in das Zeichenregister des Handelsgerichts zu Leipzig 32 Kreuzzeichen eingetragen worden; auf Anmeldung vom 26. Juni 1885 wurde die Beibehaltung dieser Zeichen an der bezeichneten Registerstelle vermerkt.

Unter bem 29. September 1884 war auf Grund Anmelbung von diesem Tage in das Zeichenregister des Amtsgerichts zu Elberfeld für den Kläger gleichfalls ein Kreuzzeichen eingetragen worden.

Nach Intrafttreten des Reichsgesetzes vom 12. Mai 1894 zum Schutz der Warenbezeichnungen wurde auf Grund einer Anmeldung vom 25. Januar 1895 das Kreuzzeichen des Klägers am 4. Juli 1895 in die Zeichenrolle des Patentamtes eingetragen; diese Eintragung war eine Übertragung des am 29. September 1884 eingetragenen Zeichens im Sinne des § 24 des Gesetzes vom 12. Mai 1894, und war in derselben als Zeitpunkt der ersten Anmeldung der 29. September 1884 angegeben.

Für Les fils de C.-B. wurden auf Grund einer Anmeldung vom 12. Juni 1895 drei Kreuzzeichen in die Zeichenrolle des Patent-

amtes am 18. Juli 1896 eingetragen; biese Eintragung war keine Übertragung im Sinne bes § 24 bes Gesets vom 12. Mai 1894.

Das Kreuzzeichen des Klägers war für alle Arten baumwollene Häkelgarne, Stickgarne und Stopfgarne eingetragen, die Kreuzzeichen der Beklagten für Stickbaumwolle.

Wit der Klage machte der Kläger geltend, es liege zwischen seingetragenen Kreuzzeichen und den drei für Beklagte eingetragenen Kreuzzeichen die Gesahr einer Verwechselung im Verkehre vor, deshalb sei er, da sein Zeichen auf Grund einer früheren Anmeldung für dieselben Waren in der Zeichenrolle des Patentamtes eingetragen stehe, aus § 9 Abs. 1 Ziff. 1 des Gesehes zum Schutz der Warenbezeichnungen vom 12. Wai 1894 berechtigt, die Löschung der drei Kreuzzaeichen der Beklagten zu begehren.

Der Antrag ging bahin, die Beklagte zu verurteilen, in die Löschung der für Les fils de C.-B., jetzt Société Française de Cotons à coudre unter Nr. 18061 in die Zeichenrolle des Kaiserlichen Batentamtes eingetragenen Zeichen einzuwilligen.

Die Beklagte beantragte Abweisung der Klage. Sie bestritt zwar in der Berusungsinstanz nicht mehr, daß ungeachtet etwaiger Abweichungen zwischen dem Kreuzzeichen des Klägers und ihren Kreuzzeichen die Gesahr der Berwechselung der beiderseitigen Zeichen im Berkehre vorliege; sie machte aber geltend, der Kläger habe für sein Kreuzzeichen weder durch die Eintragung desselben vom 29. September 1884 noch durch die vom 4. Jusi 1895 ein Schutzrecht erlangt, weil zu beiden Zeiten das Kreuzzeichen der Beklagten auf Grund älterer Eintragungen ausschließlich geschützt gewesen sei, und der Kläger desshalb trotz der Eintragungen ein wirksames Recht auf das Zeichen nicht erlangt habe.

In der Berufungkinftanz machte die Beklagte noch weiter geltend, ihre Fabrikate seien allgemein unter dem Kreuzzeichen in den beteiligten Kreisen bekannt gewesen, die Eintragung eines gleichen Beichens für den Kläger habe den tatsächlichen Verhältnissen nicht entsprochen und die Gesahr einer Täuschung begründet.

Das Landgericht verurteilte die Beklagte nach dem Klageantrag; bas Oberlandesgericht wies deren Berufung zurück. Die von der Besklagten eingelegte Revision wurde zurückgewiesen aus den folgenden

## Grünben:

"1. Das Berufungsgericht geht mit Recht bavon aus, daß infolge ber am 26. Juni 1885 bewirkten wiederholten Anmeldung die für C.-B. am 29. September 1875 in das Zeichenregister des Handelsgerichts zu Leipzig eingetragenen Kreuzzeichen dis zum 29. September 1895 geschützt waren.

Das Rreuzzeichen bes Rlagers fteht an fich auf Grund einer früheren Anmelbung in der Beichenrolle des Batentamts eingetragen als die Rreuzzeichen des Beflagten, deren Löschung verlangt wird; nach dem Wortlaute bes § 9 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetes zum Schutz der Warenbezeichnungen vom 12. Mai 1894 wäre sonach die auf diese Befetesvorschrift gestütte Rlage auf Loschung jener Reichen ber Beflagten an fich begründet. Indeffen hat die Bellagte eingewendet, ber Rlager babe weber burch die Eintragung vom 29. September 1884 nach dem Gesetze über Martenschutz vom 30. November 1874, noch durch die Eintragung vom 4. Juli 1895 nach § 24 des Befehes zum Schut ber Warenbezeichnungen vom 12. Mai 1894 ein Schutzrecht erlangt, weil zu beiben Reiten bas Rreugzeichen ber Beflagten ausschließlich geschütt gewesen sei und ber Kläger beshalb ein wirksames Recht burch feine Gintragungen nicht erlangt habe. Bei Burbigung dieses Borbringens ber Beflagten unterscheibet bas Berufungsgericht mit Recht zwifden bem Rechtszuftande nach bem Gefete über Martenichut vom 30. November 1874 und bemienigen nach bem Befete gum Schut ber Warenbezeichnungen vom 12. Mai 1894.

Es führt mit rechtlich einwandsfreier Begründung aus, daß nach dem Gesets vom 30. November 1874 die Eintragung allerdings dann ohne Wirkung sei, wenn das Zeichen zu Gunsten eines anderen für dieselben Waren früher angemeldet war, und tritt in diesem Umsange den in der angerusenen Abhandlung von Kohler und in dem Gutachten von Maillard de Marasy enthaltenen Aussührungen bei, die in den §§ 8 und 11 jenes Gesetzs ihre rechtliche Grundlage haben. Dagegen seitet das Berusungsgericht für die Eintragung eines Zeichens nach dem Gesetz vom 12. Mai 1894 aus den Gesetzsmaterialien, aus dem mit der Borprüfung durch das Patentamt verfolgten Zwecke und aus dem Wortlaute des Gesetzs (§ 12 und § 9) ab, daß eine solche Unwirksamkeit nach diesem Gesetz nicht mehr in Frage komme. Diesen Aussührungen ist beizutreten. Nach § 12 in Verbindung mit

Could in Clinica to the 2 (82)

§ 9 dieses Gesetes gewährt die bloße Tatsache der Eintragung als Warenzeichen bem Eingetragenen bie in biefen Gefetesbeftimmungen vorgesehenen Rechte; bas Geset macht keinen Unterschieb, ob die Gintragung gefetlich julaffig mar, ob fie batte verfagt ober beanftanbet werben muffen. Db eine Gintragung nicht rechsbeftanbig und bamit nicht rechtswirtsam sei, tann nur im Loschungeversahren nach & 8 und 9 biefes Befeges und beshalb in ben vom § 9 hervorgehobenen Rallen zeichenrechtlicher Lofdungsgrunde nur burch Alage auf Lofdung, nicht burch Ginrebe geltend gemacht werben.

An biefer Auffassung von der Tragweite einer Eintragung in bie Reichenrolle nach Maggabe bes Gesehes vom 12. Diai 1894 hält ber erkennende Senat in ständiger Rechtssprechung fest; ihre Unwendung ift übrigens nicht ausgeschlossen in ben Fällen, wenn entgegen ber Borichrift in & 4 Abs. 2 des Gesetzes vom 12. Mai 1894 ein geloschtes Beichen zu Gunften eines anberen, als bes letten Inhabers, vor Ablauf von zwei Jahren feit bem Tage ber Löschung von neuem eingetragen wurde.

Danach ist die Eintragung eines Zeichens in die Zeichenrolle bes Batentamtes nach Maggabe bes Gesetzes vom 12. Mai 1894 nicht ichon um beswillen unwirtfam, weil bas Reichen für einen anberen auf Grund einer früheren Unmelbung für biefelben ober für gleichartige Waren in ber Zeichenrolle ober in ben nach Maggabe bes Gefetes über Martenfchut geführten Reichenregistern eingetragen fteht: vielmehr tann biefer andere nach Reichenrecht, was in § 9 Abi. 1 Mr. 1 ausbrudlich ausgesprochen ift, lediglich die Löschung jener Gintragung beantragen, und zwar nur fo lange, als fein Beichen noch eintragen fteht.

Die Beklagte hat versucht, die Anwendung biefer rechtlichen Folgen auf ben gegebenen Fall burch ben weiteren Ginmanb ausjuschließen, bas Beichen bes Klagers fei nur ein auf Grund bes § 24 bes Gesetzes vom 12. Mai 1894 übertragenes und es habe beshalb, da es früher unwirksam war, durch die Übertragung in die Reichenrolle ein Schuprecht nicht entstehen können. Das Berufungsgericht räumt biefes Borbringen mit ber Erwägung aus, § 24 a. a. D. habe nicht die Bedeutung, lediglich das Fortbestehen eines früher begrundeten Schutrechtes zu ermöglichen, benn er bestimme, daß die in Die Reichenregister eingetragenen Beichen zur Gintragung in Die Zeichenrolle nach Maßgabe bes neuen Gesetzes angemelbet werden können und alsdann bei der Prüfung und bei der Eintragung dessen Bestimmungen unterliegen, daß aber, wenn diese Anwendung vor dem 1. Oktober 1898 ersolge, die Sintragung unter dem Zeitzpunkt der ersten Anmeldung geschehe, das Zeichen also seine ursprüngsliche Priorität beibehalte. Daraus zieht das Berufungsgericht die rechtliche Folgerung, daß die in dieser Weise übertragenen Zeichen hinsichtlich des ihnen zu gewährenden Schutzes den neu eingetragenen gleichstehen und daß, selbst wenn die Sintragung im Zeichenregister unwirksam war, das Zeichen durch die nach § 24 a. a. D. erfolgte Eintragung in die Zeichenrolle den durch das Gesetz vom 12. Mai 1894 an die Eintragung geknüpsten Rechtsschutz erwerbe.

Diesen Ausstührungen ist im Enbergednisse beizutreten. Die Eintragung eines aus dem Zeichenregister übernommenen Zeichens auf Grund des § 24 a. a. D. ist eine Eintragung nach Maßgabe des Gespes vom 12. Mai 1894; sie steht derselben nicht etwa nur teilweise gleich. Sieht man daher von der dem Zeichen durch die frühere Anmeldung zum Zeichenregister gewährten Priorität vorerst ab, so ist im übrigen das durch die Eintragung in die Zeichenrolle gewonnene Schuhrecht ein von der früheren Eintragung unabhängiges, auf selbständigen Voraussehungen ruhendes neues Recht, nicht etwa das alte Recht mit lediglich neuer formaler Grundlage. In diesem Sinne hat der erkennende Senat wiederholt,

Entsch. des R.G.'s in Civils. Bb. 42 S. 16, Bb. 49 S. 54, die rechtliche Natur der Eintragungen nach § 24 des Gesehes vom 12. Mai 1894 deurteilt.

Auf der hiernach gewonnenen Grundlage gelangt das Berufungsgericht zu dem Ergebnisse, der Kläger habe durch die Eintragung vom 4. Juli 1895 in die Zeichenrolle die in § 12 und § 9 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 12. Mai 1894 vorgesehenen, mit der Löschungstlage vorliegend versolgten Rechte erworden, wenn seine Eintragung auf Grund einer früheren Anmeldung ersolgt sei, als die zu löschende Eintragung der Beklagten. Letteres wird aber schon um deswillen besaht, weil die Anmeldung des klägerischen Zeichens zur Eintragung in die Zeichenrolle nach § 24 a. a. D. am 25. Januar 1895 ersolgt sei, dagegen die Anmeldung der in die Zeichenrolle eingetragenen Zeichen der Beklagten, die nicht etwa gleichfalls eine Anmeldung der

Übertragung ber im Beichenregister eingetragenen Beichen war, erst am 12. Juni 1895.

Diese von der Revisionsbegründung bekämpsten Aussührungen lassen einen Verstoß gegen das Gesetz nicht erkennen. Nach dem oben über die Bedeutung und Tragweite des § 24 a. a. D. Gesagten enthält jedenfalls die Anmeldung zur Übertragung eines Zeichens in die Zeichenrolle im Sinne jener Gesetzevorschrift zugleich den Antrag, jenes Zeichen in die Zeichenrolle einzutragen, und gilt daher in zweiter Reihe als eine dem Gesetze vom 12. Mai 1894 entsprechende gewöhnliche Anmeldung des Zeichens zur Eintragung. Das auf Grund einer solchen Anmeldung eingetragene Zeichen besitzt daher unter allen Umständen die Priorität vom Zeitpunkt jener Anmeldung. Deshald konnte das Berusungsgericht die Frage dahingestellt lassen, ob der Kläger durch die Eintragung in die Zeichenrolle eine rechtstwirkame Priorität auch für die Zeit vor jener Anmeldung zur Eintragung in die Zeichenrolle erworden habe.

Allerdings bestant für die Beklagte der Schut ihrer im Zeichenregister eingetragenen Zeichen noch dis zum 29. September 1895 fort;
allein dieser Schut begründete nicht, wie oben dargelegt wurde, die Unwirksamkeit der Eintragung dom 5. Juli 1895 und ihrer durch die Unmeldung zur Eintragung in die Zeichenrolle erwordenen Priorität, sondern gab der Beklagten nur ein Klagerecht auf Löschung des Zeichens, das mit dem Erlöschen des Schutzechtes der Beklagten aus ihren im Zeichenregister eingetragenen Zeichen weggefallen ist. Hatte aber die Beklagte, solange ihr Zeichenschutz bestand, nur in das in § 9 Abs. 1 Nr. 1 ausdrücklich ausgesprochene Klagerecht, so kann nach dessen Wegfall nicht aus den rechtlichen Gesichtspunkten, die dem § 4 Abs. 2 des Gesetzes vom 12. Mai 1894 zu Grunde liegen, eine Einrede abgeleitet werden.

Die Beklagte vermag danach mit ihren Einwendungen nicht die rechtlichen Folgen auszuräumen, die sich nach der ganzen Anlage des Gesetes zum Schutz der Warenbezeichnungen vom 12. Mai 1894 für sie daraus ergeben mußten, daß sie nach Inkrafttreten jenes Gesetes — mit Absicht oder ohne Absicht — eine Anmeldung der Überstragung ihrer in dem Beichenregister des Handelsgerichts zu Leipzig eingetragenen Beichen in die Zeichenrolle unterlassen hat.

Much bie weiteren Ausführungen bes Berufungsgerichts, bag aus

bem bisherigen Besithftanbe ber Beklagten bezüglich bes Kreuzzeichens Diese feine privatrechtliche ober zeichenrechtliche Befugnis ableiten könne. bie geeignet ware, die geltend gemachte Wirkung ber Eintragung bes flagerifchen Beichens auszuschließen ober zu hemmen, laffen eine Berletung bes Geletes nicht ertennen. Es entspricht ber Bebeutung ber Eintragung nach bem Befege vom 12. Mai 1894, bag ein folder Besitsftand und ein burch benselben angeblich geschaffenes Personlichfeiterecht gegenüber bem eingetragenen Beichen für fich allein fein Anfechtungsrecht und auch feine Ginrede gewähren. Rach ben weiteren Urteilsgründen bes Berufungsgerichts liegt eine zureichende Grundlage für die Unnahme eines Lofdungsgrundes aus bem bürgerlichen Rechte nicht vor. Das hierher von ber Beklagten vorgetragene Sachverhältnis könnte vielmehr, wie das Berufungsgericht autreffent ausführt, nur als Material für bie als Popularklage zugelassene Löschungsflage aus & 9 Abs. 1 Rr. 3 verwertet werben. Gine solche Rlage ift aber nicht erhoben; im übrigen folgt aus ber an die Gintragung gefnüpften Wirtung, bag auf eine Sachlage, die nur Material für eine zeichenrechtliche Löschungstlage aus § 9 Rr. 3 bietet - ein Material, das übrigens nach den Ausführungen des Berufungsgerichts nicht zureicht, einen solchen Löschungsanspruch zu begründen eine Ginrebe gegen eine Rlage aus § 9 Rr. 1 nicht geftupt werben tann." . . .